

III

01

Herrn Czerwonka

**Stadtvertretung am 29.02.2016****hier: DS 00640/2016 - Überarbeitung der Straßenreinigungssatzung****Beschlussvorschlag:**

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert die Straßenreinigungssatzung aus dem Jahre 1998 überarbeiten zu lassen, mit dem Ziel die Häufigkeit der Straßenreinigung an den tatsächlichen Reinigungsbedarf anzupassen, sowie unbillige Härten bei Eckgrundstücken abzubauen und somit für mehr Gebührengerechtigkeit zu sorgen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Der Antrag ist grundsätzlich zulässig.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept  
*keine, da gebührenfinanzierter Bereich*
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)  
*keine, da gebührenfinanzierter Bereich*
- Kostendarstellung für die Folgejahre  
*keine, da gebührenfinanzierter Bereich*

**3. Empfehlung zu weiteren Verfahren**

Der SDS überprüft, auf Grundlage der Zusage des Stadtpräsidenten in entsprechender Angelegenheit mit einem Schreiben vom 10.10.2012, bereits gegenwärtig die Zuordnung der Straßen in entsprechende Reinigungsklassen in Vorbereitung einer zukünftigen Änderung der Straßenreinigungssatzung.

Zielstellung ist dabei, dass anhand straßenreinigungsrelevanter, objektiver Kriterien die Zuordnung zu den Reinigungsklassen erfolgt. Eine reine kostenorientierte Einordnung von Straßen in Reinigungsklassen ist nicht zielführend im Sinne einer sauberen Stadt. Eine Vorstellung dieses Straßereinigungskonzeptes ist noch im 1. Halbjahr 2016 vorgesehen.

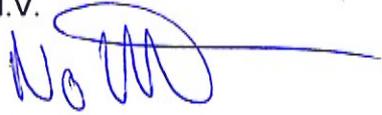
Bezugnehmend auf die Ausführung, die Straßenreinigungsgebühren wären maßgeblich an der Steigerung der Mietnebenkosten beteiligt, ist Folgendes festzustellen. Die drei Anpassungen der Straßenreinigungsgebühren von insgesamt 27 % innerhalb von 18 Jahren, entsprechen der allgemeinen Kostensteigerungsrate von jährlich 1,5%.

Eine ungerechte Behandlung von Eckgrundstücken durch die gültige Satzung ist nicht gegeben. Die geltende Regelung sieht vor, dass wenn ein Eckgrundstück an 2 Straßen anliegt die beide von der Stadt gereinigt werden, sind auch für beide Straßen Straßenreinigungsgebühren zu zahlen. Das Grundstück erfährt einen wirtschaftlichen und verkehrlichen Vorteil, weil beide

Straßen unabhängig von der Frequentierung gesäubert werden. Diese Thematik ist mit diesem Ergebnis mehrfach verwaltungs- und oberverwaltungsgerichtlich behandelt und entschieden worden.

Es wird empfohlen den Antrag abzulehnen.

I.V.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'N' followed by several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Bernd Nottebaum